

1.
- E N T W U R F -

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom
22. Dezember 2016;
Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 146a

I. Sofortige Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31. Januar 2014 (BStBl I S. 290), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom xx. xxx 2022 (BStBl I 2022 S. xx) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung zu § 146a wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung oder des elektronischen Aufzeichnungssystems“

b) Nach der neuen Angabe zu Nummer 7 werden folgende neue Angaben zu Nummern 7.1 bis 7.7 eingefügt:

„7.1 Ausfall/Störung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

7.2 Ausfall/Störung des elektronischen Aufzeichnungssystems

7.3 Notfallbetrieb

7.4 Dokumentation von Störungen/Ausfällen von elektronischen Aufzeichnungssystemen

7.5 Nachträgliche Absicherung von Aufzeichnungen

7.6 Störungsbeseitigung.“

2. In Nummer 1.3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Werden“ die Wörter „an einem Ort (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.2.11 Satz 3)“ eingefügt.

3. Nach Nummer 3.2.10 wird folgende Nummer 3.2.11 eingefügt:

„3.2.11 Aus den Sicherheitsvorgaben des BSI zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung geht hervor, dass die Sicherheitsmodulanwendung (SMA) in der physischen Einsatzumgebung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu betreiben ist. Im Sinne der Sicherheitsvorgaben erstreckt sich die physische Einsatzumgebung auf den gesamten zusammenhängenden Bereich in der das elektronische Aufzeichnungssystem steht und für den der Betreiber des elektronischen Aufzeichnungssystems unmittelbar verantwortlich ist.

3.2.12 Ort eines elektronischen Aufzeichnungssystems ist der jeweilige Teil des elektronischen Aufzeichnungssystems, an dem die abzusichernden Geschäftsvorfälle inhaltlich, unabhängig von ihrer Formatierung oder Codierung, erstmalig vollständig vorliegen.“

5. Die Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. **Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung oder des elektronischen Aufzeichnungssystems**

7.1 Ausfall/Störung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

7.1.1 Ausfallzeiten und -grund einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann auch automatisiert durch das elektronische Aufzeichnungssystem erfolgen.

7.1.2 Betrifft der Ausfall lediglich die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, ist das elektronische Aufzeichnungssystem bis zur Beseitigung des Ausfallgrundes weiterhin zu nutzen. Die grundsätzliche Belegausgabepflicht bleibt von dem Ausfall unberührt, auch wenn nicht alle für den Beleg erforderlichen Werte (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 5.4) durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Belegangaben zu Datum und Uhrzeit müssen in diesem Fall von dem elektronischen Aufzeichnungssystem bereitgestellt werden. Zusätzlich muss der Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung auf dem Beleg durch eine eindeutige Kennzeichnung ersichtlich sein. Die eindeutige Kennzeichnung umfasst den Hinweis auf den Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sowie den Zeitpunkt der letzten erfolgreichen Signatur.

7.1.3 Es wird vorausgesetzt, dass eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung im normalen Betrieb stabil und störungsfrei absichert und stabil und störungsfrei an das elektronische Aufzeichnungssystem angebunden ist. Bei gehäufter Anzahl und/oder Dauer von Störungen in Hinblick auf die stabile und störungsfreie Absicherung durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ist die verwendete zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung als nicht geeignet anzusehen und eine andere Art einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, die eine stabilen und störungsfreie Absicherung ermöglicht, zu verwenden.

7.2 Ausfall/Störung des elektronischen Aufzeichnungssystems

7.2.1 Bei Ausfall bzw. Störung des elektronischen Aufzeichnungssystems vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.1.6.

7.2.2 Ist durch eine Störung die vollständige Funktionsfähigkeit eines elektronischen Aufzeichnungssystems nicht mehr gegeben, aber es ist mindestens ein weiteres funktionsfähiges elektronisches Aufzeichnungssystem verfügbar, welches die Anforderungen des § 146a AO erfüllt, so sind für die Dauer der Störung grundsätzlich die funktionsfähigen elektronischen Aufzeichnungssysteme zu nutzen.

7.2.3 Es wird vorausgesetzt, dass ein elektronisches Aufzeichnungssystem im normalen Betrieb stabil und störungsfrei läuft. Bei gehäufter Anzahl und/oder Dauer von Störungen in Hinblick auf den stabilen und störungsfreien Betrieb des elektronischen Aufzeichnungssystems, ist das verwendete elektronische Aufzeichnungssystem in Hinblick auf die Einsatzumgebung als nicht geeignet anzusehen und entweder das elektronische Aufzeichnungssystem oder die Einsatzumgebung entsprechend anzupassen.

7.2.4 Die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO entfällt lediglich bei einem vollumfänglichen Ausfall des Aufzeichnungssystems oder bei Ausfall der Druck- oder Übertragungseinheit. Bei Ausfall der Druck- oder Übertragungseinheit für den elektronischen Beleg muss das Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV weiterhin genutzt werden.

7.3 Notfallbetrieb

7.3.1 Sofern die Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion erfolgt, dessen Ort (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.2.11) sich während des stabilen und störungsfreien Betriebs nicht auf einer lokalen Komponente befindet, sondern dieses über eine Internet- oder andere Kommunikationsverbindung angebunden ist, stellt der Ausfall dieser Kommunikationsverbindung einen Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems dar (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 7.2). Eine zusätzlich lokal

funktionierende Kassenfunktion, die bei einem Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems nach Satz 1 dessen Aufgaben (insbesondere die Erfassung und Abwicklung von Zahlungsvorgängen) übernimmt (Notfallbetrieb), stellt ein zusätzliches lokales elektronisches Aufzeichnungssystem dar, das selbst die Voraussetzungen des § 146a AO und der KassenSichV erfüllen muss und mit einer zusätzlichen lokalen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen ist. Ein Notfallbetrieb ohne Absicherung durch eine zusätzliche lokale zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung darf bei einem Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems gem. Satz 1 nur unter den Voraussetzungen des AEAO zu § 146a, Nr. 7.3.2 verwendet werden.

7.3.2 Voraussetzung für die Verwendung eines Notfallbetriebs ohne Absicherung durch eine lokale zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ist, dass

1. eine Dokumentation nach AEAO zu § 146a, Nr. 7.4 erfolgt,
2. der Ausfall der Verbindung und der Zeitpunkt des Beginns des Notfallbetriebs auf dem Beleg ersichtlich sind,
3. die während des Notfallbetriebs erfassten Umsätze jederzeit als Bericht ausgegeben werden können,
4. ansonsten alle Anforderungen eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfüllt werden,
5. die Anwendung des Notfallbetriebs die Ausnahme darstellt und
6. der Steuerpflichtige zeitnah auf eine Wiederanbindung aller nicht lokalen Komponenten des elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion hinwirkt.

7.4 Dokumentation von Störungen/Ausfällen von elektronischen Aufzeichnungssystemen

7.4.1 Störungen und Ausfälle von elektronischen Aufzeichnungssystemen sind zu dokumentieren.

7.4.2 Mit Eintreten eines Ausfalls oder einer Störung des elektronischen Aufzeichnungssystems, muss der Eintritt unmittelbar dokumentiert werden.

7.4.3 Handelt es sich bei dem elektronischen Aufzeichnungssystem um ein System, bei dem nicht alle Komponenten an einem physischen Ort zusammen sind (sog. „verteiltes System“) und sind Komponenten regulär über eine Internet- oder andere Kommunikationsverbindung angebunden, so sind im Fall einer Störung oder eines Ausfalls einer Kommunikationsverbindung die dadurch nicht zu erreichende(n) Systemkomponente(n) ebenfalls unmittelbar zu dokumentieren.

- 7.4.4 Die Bemühungen zur zeitnahen Wiederanbindung aller nicht lokalen Komponenten (siehe AEAO zu § 146a, Nr. 7.3.2 Nr. 7) ist unmittelbar zu dokumentieren.
- 7.4.5 Unmittelbar mit Behebung der Störung oder des Ausfalls müssen die Daten hierzu dokumentiert werden. Die Dokumentation muss mindestens Beginn und Ende der Störung beziehungsweise des Ausfalls sowie die Bezeichnung des dadurch nicht zur Verfügung stehenden elektronischen Aufzeichnungssystems respektive dessen ausgefallenen oder gestörten Systemkomponenten beinhalten.
- 7.4.6 Die unmittelbar bei Eintreten der Störung oder des Ausfalls begonnene Dokumentation ist nach Behebung der Störung oder des Ausfalls zeitnah durch geeignete Nachweise der Störung oder des Ausfalls, ggfs. durch weiterführende Informationen zur Ursache sowie dem Ende der Störung oder des Ausfalls zu ergänzen. Geeignete Nachweise der Störung enthalten insbesondere Zeiten und Dauer der Verbindungsabbrüche. Dies ersetzt nicht die nachträgliche Absicherung mit Hilfe der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach AEAO zu § 146a, Nr. 7.5.

7.5 Nachträgliche Absicherung von Aufzeichnungen

- 7.5.1 Aufzeichnungspflichtige Vorgänge sind während des Störungszeitraumes in geeigneter Weise zu dokumentieren. Nach Ende von Ausfällen, Störungen und der Nutzung von Notfallbetrieben ohne Absicherung durch eine lokale zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung sind alle, noch nicht durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung abgesicherten, aufzeichnungspflichtigen Vorfälle unmittelbar durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nachträglich einzeln abzusichern.
- 7.5.2 Alle einzeln nachträglich der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zugeführten Daten (Nachbuchungen) müssen in sich, in expliziter Weise entsprechend Anhang I zur DSFinV-K, kenntlich machen, dass es sich um störungsbedingte, nachträglich übergebene Daten handelt. Nachbuchungen müssen einzeln, vollständig und ohne Veränderung erfolgen. Die nachträgliche Signierung ersetzt nicht die unmittelbare Dokumentationspflicht nach AEAO zu § 146a, Nr. 7.4.4 und 7.4.5.

7.6 Störungsbeseitigung

Der Unternehmer hat unverzüglich die jeweilige Ausfallursache zu beheben, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 146a AO schnellstmöglich wieder eingehalten werden.“

Anwendungsregelung:

Soweit Kassensysteme die Anforderungen des AEAO zu § 146a AO, Nr. 3.2.11, Nr. 7.1.2, 7.3 und 7.5 in der Fassung dieses BMF-Schreibens nicht erfüllen, wird es nicht

beanstandet, wenn diese Kassensysteme bis zum 31. Dezember 2023 weiterbetrieben werden, sofern der jeweils aktuelle Software-Stand genutzt wird.

II. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zum 1. Januar 2026

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31. Januar 2014 (BStBl I S. 290), der zuletzt durch Textziffer I. geändert worden ist, mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zu § 146a wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den Nummern 7.3 bis 7.6 durch die folgenden Angaben ersetzt:

- „7.3 Notfallbetrieb
- 7.4 Dokumentation von Störungen/Ausfällen von elektronischen Aufzeichnungssystemen
- 7.5 Störungsbeseitigung.“

2. Die Nummern 7.3 bis 7.6 werden durch folgende Nummern 7.3 bis 7.5 ersetzt:

„7.3 Notfallbetrieb

Sofern die Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion erfolgt, dessen Ort (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.2.11) sich während des stabilen und störungsfreien Betriebs nicht auf einer lokalen Komponente befindet, sondern dieses über eine Internet- oder andere Kommunikationsverbindung angebunden ist, stellt der Ausfall dieser Kommunikationsverbindung einen Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems dar (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 7.2). Eine zusätzlich lokal funktionierende Kassenfunktion, die bei einem Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems nach Satz 1 dessen Aufgaben (insbesondere die Erfassung und Abwicklung von Zahlungsvorgängen) übernimmt (Notfallbetrieb), stellt ein zusätzliches lokales elektronisches Aufzeichnungssystem dar, das selbst die Voraussetzungen des § 146a AO und der KassenSichV erfüllen muss und mit einer zusätzlichen lokalen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen ist. Ein Notfallbetrieb ohne Absicherung durch eine zusätzliche lokale zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung darf bei einem Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems nicht verwendet werden.

7.4 Dokumentation von Störungen/Ausfällen von elektronischen Aufzeichnungssystemen

7.4.1 Störungen und Ausfälle von elektronischen Aufzeichnungssystemen sind zu dokumentieren.

- 7.4.2 Mit Eintreten eines Ausfalls oder einer Störung des elektronischen Aufzeichnungssystems, muss der Eintritt unmittelbar dokumentiert werden.
- 7.4.3 Handelt es sich bei dem elektronischen Aufzeichnungssystem um ein System, bei dem nicht alle Komponenten an einem physischen Ort zusammen sind (sog. „verteiltes System“) und sind Komponenten regulär über eine Internet- oder andere Kommunikationsverbindung angebunden, so sind im Fall einer Störung oder eines Ausfalls einer Kommunikationsverbindung die dadurch nicht zu erreichende(n) Systemkomponente(n) ebenfalls unmittelbar zu dokumentieren.
- 7.4.4 Die Bemühungen zur zeitnahen Wiederanbindung aller nicht lokalen Komponenten ist unmittelbar zu dokumentieren.
- 7.4.5 Unmittelbar mit Behebung der Störung oder des Ausfalls müssen die Daten hierzu dokumentiert werden. Die Dokumentation muss mindestens Beginn und Ende der Störung beziehungsweise des Ausfalls sowie die Bezeichnung des dadurch nicht zur Verfügung stehenden elektronischen Aufzeichnungssystems respektive dessen ausgefallenen oder gestörten Systemkomponenten beinhalten.
- 7.4.6 Die unmittelbar bei Eintreten der Störung oder des Ausfalls begonnene Dokumentation ist nach Behebung der Störung oder des Ausfalls zeitnah durch geeignete Nachweise der Störung oder des Ausfalls, ggfs. durch weiterführende Informationen zur Ursache sowie dem Ende der Störung oder des Ausfalls zu ergänzen. Geeignete Nachweise der Störung enthalten insbesondere Zeiten und Dauer der Verbindungsabbrüche.

7.5 Störungsbeseitigung

Der Unternehmer hat unverzüglich die jeweilige Ausfallursache zu beheben, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 146a AO schnellstmöglich wieder eingehalten werden.“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag